

# **Ausgestaltung des Investitionsturbo für Wasserstoff-Elektrolyseure**

In unserer am 7. November 2023 beschlossenen Initiative zum Hochlauf von Elektrolyse-Kapazitäten fordern wir einen Landes-Investitionsturbo für Elektrolyseure mit dem Ziel, Wasserstoff lokal schon vor dem Anschluss an eine Wasserstoff-Pipeline verfügbar zu machen und das Know-how für den Bau und Betrieb von Elektrolyseuren im Land zu entwickeln.

## **I. Finanzierung**

Das Volumen für den Investitionsturbo soll sich dabei an der Netto-Dividende des Landes aus den Anteilen an der EnBW orientieren. Dieses belief sich zuletzt im Jahr 2023 auf eine Größenordnung von rund 49 Millionen Euro.

## **II. Kriterien für die Unterstützung**

### **1. Umsetzung in Baden-Württemberg**

Eine Unterstützung soll für solche Projekte gewährt werden, die mit baden-württembergischer Expertise entwickelt und in Baden-Württemberg umgesetzt werden.

### **2. Sektorenkopplung**

Die unterstützten Projekte sollen den Ansatz der Sektorenkopplung verfolgen. Der Elektrolyseur soll neben der bloßen Herstellung von Wasserstoff z.B. auch die Abwärme und Sauerstoffnutzung berücksichtigen. Der mittels Elektrolyse produzierte Wasserstoff kann stofflich genutzt werden oder soll dazu dienen, erneuerbaren Strom zu speichern oder den Einsatz von Erdgas in der Industrie zu substituieren. Für Elektrolyseure, die Wasserstoff ausschließlich für den Verkehrssektor erzeugen, soll eine Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn eine Förderung aus dem Bundesprogramm nicht möglich ist.

### **3. Unterstützung unabhängig von der Größe des Elektrolyseurs**

Eine bestimmte elektrische Nennleistung des Elektrolyseurs soll keine Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung sein. Wir wollen gezielt auch kleine Projekte unterstützen, um die Entwicklung von wertvollem Know-how zu ermöglichen, das anschließend vom Kleinen ins Große übertragen werden kann.

## **4. Strombezug auch aus dem Stromnetz**

Für die Entwicklung und den Hochlauf der Technologie des Wasserstoff-Elektrolyseurs fordern wir eine Unterstützung unabhängig von der Art des Strombezugs. Wir wollen die Hürden, die sich aus dem Delegierten Rechtsakts nach Artikel 27 Absatz 3 der Renewable Energy Directive II (RED II) der EU-Kommission über das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ ergeben, im Land nicht übernehmen. Um den Hochlauf zu ermöglichen, muss auch ein Strombezug aus dem Stromnetz zum Betrieb eines Elektrolyseurs ermöglicht werden, wenn ein Nachweis über den rechnerischen Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien vorliegt.

### **III. Feste Vergütung für fixe Mengen Wasserstoff**

Wir fordern den Bund auf, zu prüfen, ob er zur Ermöglichung des Wasserstoff-Hochlaufs eine feste Vergütung für den Verkauf von fixen Mengen Wasserstoff garantieren kann. Diese feste Vergütung für fixe Mengen soll zum Ziel haben, Investitionen in den Aufbau von Elektrolyse-Kapazitäten sicher und damit attraktiv zu machen. Eine solche Vergütung würde der Systematik des EEG folgen, in dem für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom unter bestimmten Voraussetzungen für die Stromeinspeisung feste Vergütungen gewährt werden. Auf diese Weise hat das EEG maßgeblich zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland beigetragen.